

Schweizerischer Samariterbund : zu den Hauptgeschäften der Abgeordnetenversammlung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **33 (1925)**

Heft 6

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- | | |
|--|---|
| 5. Nomination d'un membre du Comité central (ensuite de la démission de M. Römer). | 8. Nomination d'un vérificateur. |
| 6. Règlement concernant le fonds de retraite des employés. | 9. Désignation du lieu de la prochaine assemblée. |
| 7. Perfectionnement des moniteurs. | 10. Communications diverses. |
| | 11. Divers. |

A 12 h., diner en commun dans la grande salle du Schützengarten.

Après le dîner: promenade au Scheffelstein. Réunion familière et goûter. Les voitures du tramway quittent la place du marché à 14. h. 30. Les piétons s'y rendront sous la conduite des membres de St-Gall.

Schweizerischer Samariterbund.

Zu den Hauptgeschäften der Abgeordnetenversammlung.

1. Personalfürsorge.

Die Präsidentenkonferenz der ostschweiz. Samaritervereine stellte an den Zentralvorstand des Samariterbundes zuhanden der Abgeordnetenversammlung des Jahres 1924 den Antrag, es sei die Frage zu prüfen, ob und auf welche Weise für das Personal des Samariterbundes eine angemessene Altersfürsorge geschaffen werden könne. Schon bei der Antragstellung bestand die Auffassung, daß eine gleiche Lösung auch für das Personal des Roten Kreuzes gesucht werden sollte.

Der Zentralvorstand leitete den Antrag in empfehlendem Sinne an die Abgeordnetenversammlung weiter und diese beauftragte ihn durch einstimmigen Beschluß, die Angelegenheit zu prüfen und einer spätern Abgeordnetenversammlung bezüglich Bericht und Anträge einzubringen.

Eine bezügliche Vorlage wurde vorerst im Zentralausschuß durchberaten und sodann dem Zentralvorstand vorgelegt. Dieser bestellte eine Spezialkommission, die mit dem gründlichen Studium der Vorlage beauftragt wurde.

Auf Antrag dieser Kommission beschloß der Zentralvorstand, die durchberatene Vorlage der Abgeordnetenversammlung zur Annahme zu empfehlen.

Für die Erledigung des gestellten Antragesfielen folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. Anschluß an eine bestehende Versicherungskasse;
2. Uebernahme des ganzen Risikos durch die Betriebsrechnung des betreffenden Verbandes, der von Fall zu Fall eine angemessene Altersrente bezw. Witwen- und Waisenunterstützung festzusetzen hätte;
3. Gründung einer eigenen Versicherungskasse mit versicherungstechnisch festzusetzendem Deckungskapital und mit Beitragsleistung der Versicherten und des Verbandes und
4. Einrichtung einer Versicherungskasse auf den Grundsätzen des sogenannten Umlageverfahrens.

Die eingezogenen Erfundigungen haben ergeben, daß ein Anschluß an die Versicherungskasse der Bundesbahnverwaltung, des eidg. Personals oder kantonaler Verbände durch die Statuten dieser Versicherungsorganisationen ausgeschlossen ist. Ganz abgesehen davon ist zu erwägen, daß die Verhältnisse der Versicherten und der als Arbeitgeber in Betracht fallenden Verbände usw. sehr voneinander abweichen, so daß eine Lösung der Versicherungsfrage auf gleicher Grundlage großen Schwierigkeiten begegnet, die insbesondere in einer finanziellen Belastung unserer Organisation zum Ausdruck käme, die das erträgliche und gerechtfertigte Maß überschreiten würde. Die

gleichen Erwägungen mahnen auch davon ab, bei einer privaten Versicherungsanstalt Anschluß zu suchen.

Auch die Uebernahme des ganzen Risikos durch die Betriebsrechnung des Verbandes empfiehlt sich nicht, weil dadurch die finanzielle Belastung ungleichmäßig verteilt würde. Bei der Zusammensetzung der Mitgliedschaft, die sich aus dem ganzen Lande rekrutiert, darf die Regelung einer so wichtigen Frage nicht Beschlüßfassungen überlassen werden, die je nach der Zusammensetzung der betreffenden Versammlung rein zufällige werden können. Es wäre auf diese Weise dem Versicherten keine Garantie für eine gleichmäßige und loyale Behandlung geboten, so daß er es mit Recht ablehnen könnte, für eine so unsichere Sache regelmäßige Beiträge zu leisten. Ohne daß aber der Versicherte selbst an der Einrichtung durch bestimmt umschriebene Beiträge interessiert wird, könnte die Regelung der Angelegenheit nie der gestellten Aufgabe gerecht werden.

Für eine Versicherungskasse nach Muster derjenigen der schweiz. Bundesbahnen oder des eidg. Personals usw. ist der Personalbestand zu klein. Durch das sogenannte Umlageverfahren, bei dem die im Dienste stehenden Mitglieder durch die laufenden Versicherungsbeiträge in der Hauptsache die Gelder zusammenlegen, welche notwendig sind, um die zur Zeit fälligen Leistungen der Kasse zu decken, kann nicht geholfen werden, weil diese Einnahmen zu gering wären. Ebenso wird es den Verbänden nicht möglich sein, in absehbarer Zeit eine Kapitalreserve zur Verfügung zu stellen, die genügen könnte, um das Risiko nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu decken. Dagegen ergibt sich sehr wohl die Möglichkeit, einen Teil dieses Risikos durch eine angemessene Kapitalreserve auszugleichen, indem die Zinsen dieses Kapitals zur Bestreitung der fälligen Versicherungsbeiträge zur Verfügung gestellt werden. Zum gleichen Zwecke können auch die Beiträge der Ver-

sicherten und der Verbände verwendet werden. Wenn ausnahmsweise diese Mittel nicht genügen, so wäre die Differenz aus der Betriebsrechnung der Verbände zu bestreiten. Auf diese Weise lassen sich die gesamten Lasten einer solchen Versicherung in erträglicher Weise verteilen. Dabei darf hervorgehoben werden, daß bei den gegebenen Verhältnissen nicht mit dem gleichen Invaliditätsgrad zu rechnen ist, wie z. B. im Betrieb der schweiz. Bundesbahnen.

Auf diesen Grundlagen ist der vorliegende Entwurf aufgebaut. Er zerfällt in zwei Abschnitte. Eine erschöpfende Lösung der Frage kann erst erfolgen, nachdem die Verbände die erforderliche Kapitalreserve aufgebracht haben werden. Sie werden dafür einen Zeitraum von mehreren Jahren notwendig haben. Bei der Beschlüßfassung über die Ausrufung eines solchen Versicherungsfonds empfiehlt es sich aber trotzdem, schon heute die Richtlinien aufzustellen, nach denen seinerzeit die Versicherung gestaltet werden soll. Dabei besteht die Meinung, daß die Erledigung aller weiteren Einzelheiten im gegebenen Zeitpunkt bei der Beratung des bezüglichen Reglementes zu erfolgen hätte.

Aus den Grundlagen ist speziell hervorzuheben, daß der Höchstbetrag der Jahresrente mit Fr. 4500 bescheiden angesetzt ist. Er wird festgelegt durch die Bestimmung, daß für die Versicherung höchstens Fr. 6000 des Jahresgehaltes angerechnet werden können. Gegenüber den Versicherungen des eidg. Personals, der Bundesbahnen usw. bleiben diese Ansätze stark zurück. Es soll damit dem Einwand begegnet werden, die Versicherung lege den Sparfönn des einzelnen lahm und werde so zum volkswirtschaftlichen Schädling. Andererseits ist bei der vorgeschlagenen Lösung der Gedanke begleitend gewesen, daß die Notwendigkeit der Versicherung in erster Linie für das weniger hoch entlohnte Personal besteht und für die Inhaber besser bezahlter Stellungen nicht über einen angemessenen Mindestbetrag hinauszugehen braucht.

Der zweite Teil der Vorlage möchte durch eine Sparversicherung dem gegenwärtigen Personal bis zur allgemeinen Lösung der Versicherungsfrage und später dem provisorisch Angestellten oder erst nach Erreichung des 50. Altersjahres eintretenden Personal soweit möglich die ihm nicht zukommende Rentenversicherung ersetzen. Es geschieht dies durch die sogenannte Sparversicherung. Die Verbände leisten daran eine Grundeinlage in der Höhe einer Jahresbeholdung, wie sie beim Eintritt festgesetzt wird. Im Maximum aber Fr. 6000. Dazu kommen die jährlichen Beiträge der Versicherten und der Verbände. Wenn die Einlagen samt Zinsen den Betrag einer vierfachen Jahresrente ausmachen, so hören die weiteren Leistungen des Verbandes und die Einzahlungen des Versicherten auf.

Sobald die allgemeine Versicherung durchgeführt werden kann, oder wenn nachher der Uebergang vom provisorischen ins definitive Anstellungsverhältnis erfolgt, gehen die Beträge der Sparversicherung an den allgemeinen Versicherungsfonds über, unter Anrechnung der Dienstjahre für die Altersfürsorge.

Die für die Anspruchsberechtigung vorgesehenen Karenzzeiten schließen irgendeine Uebervorteilung der Verbände aus.

2. Ausbildung der Samariterhilfslehrer.

In den letzten Jahren zeigte sich ein außerordentlich starker Zudrang zu den Ausbildungskursen für Samariterhilfslehrer. Sehr häufig sind mehr Hilfslehrer ausgebildet worden, als das Bedürfnis erforderte. Die Folge davon war, daß die Hilfslehrer zum Teil keine Verwendung finden konnten, was zu Streitigkeiten und unliebsamen Auseinandersetzungen führte. Andererseits waren die Ausbildungskurse überfüllt, so daß der Unterricht sehr erschwert wurde. Um die Verhältnisse zu bessern, beantragt der Zentralvorstand der Abgeordnetenversammlung, folgende Grundsätze aufzustellen:

1. Einem Samariterverein wird am Hilfslehrerkurs in der Regel nur ein Platz zur Verfügung gehalten. Besondere Verhältnisse werden in loyaler Weise berücksichtigt.
2. Der nämliche Verein hat in der Regel frühestens nach Verfluß von drei Jahren wieder das Recht, einen Hilfslehrerkurs zu beschicken.
3. Die Auslese der Kandidaten durch die Vereinsvorstände soll mit aller Sorgfalt geschehen. Der Anmeldung zum Hilfslehrerkurs ist eine Erklärung des Kandidaten beizugeben, in der er sich unterschriftlich verpflichtet, während mindestens drei Jahren im Verein die Obliegenheiten des Hilfslehrers zu versehen.
4. Wenn ausnahmsweise und soweit es die Verhältnisse bei einzelnen Kursen gestatten, Kandidaten zugelassen werden, die nach den vorstehenden Grundsätzen zum Besuche nicht berechtigt wären, wird das Kursgeld für diese Teilnehmer auf Fr. 40 erhöht.
5. Für sogenannte Abendkurse, die in größeren Städten zur Befriedigung lokaler Bedürfnisse stattfinden, gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen, sofern die Durchführung auf Kosten des Samariterbundes erfolgt.

3. Antrag des Samaritervereins Zug.

Der Samariterverein Zug beantragt, der Samariterbund soll sich durch den Vertrieb sogenannter Briefverschlusssmarken eine neue Einnahmenquelle schaffen. Aus dem Ertrag könnte den Lokalsektionen wirksame Unterstützung gewährt werden, damit sie nicht zur Veranstaltung von Bazarverkäufen, Lotterien usw. gezwungen würden.

Mai 1925.

Für den Zentralvorstand
des schweiz. Samariterbundes,
Der Verbandssekretär:
M. Rauber.